

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Anhänge zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

»EG-Dok. R 1160/77 (SOC 158)«

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 2, 7 und 51,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1209/76²⁾, insbesondere auf Artikel 97,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, deren Durchführung durch die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 geregelt ist, werden dem Träger des Wohnorts der in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnenden Familienangehörigen eines Arbeitnehmers die diesen gewährten Sachleistungen der Kranken-Mutterschaftsversicherung von dem Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer gelten, erstattet. Da die Erstattung auf der Grundlage eines Jahrespauschbetrages erfolgt, müssen die diesen Familienangehörigen bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat gewährten Sachleistungen zu Lasten des Trägers ihres Wohnorts gehen, weshalb die genannten Verordnungen entsprechend zu ändern sind.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2

²⁾ ABl. EG Nr. L 138 vom 26. Mai 1976, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1

⁴⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

Die bei der Anwendung der genannten Verordnung gewonnene Erfahrung hat gezeigt, daß bestimmte Verbesserungen der Rechte der Wanderarbeitnehmer notwendig sind. Einem Arbeitnehmer, der eine Rente nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates bezieht und in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt ist, muß deshalb die Möglichkeit gegeben werden, sich nach den Rechtsvorschriften des letztgenannten Staates auch dann zu versichern, wenn diese die Rentenempfänger von der Pflichtversicherung befreien. Einem Arbeitnehmer muß demnach ebenfalls ohne Einschränkung die Möglichkeit gegeben werden, eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates erworbene Rente zu beziehen und die Feststellung seiner Rente in einem anderen Mitgliedstaat aufzuschieben, um in den Genuß der sich aus diesem Aufschub ergebenden Steigerung der Rentenhöhe zu gelangen.

Die Gewährung der Leistungen bei Invalidität muß für die Fälle geregelt werden, in denen ein Arbeitnehmer, für den zunächst Rechtsvorschriften vom Typ A, die nur den Eintritt des Versicherungsfalles in Betracht ziehen, gegolten haben, erwerbsunfähig wird, während für ihn Rechtsvorschriften des Types B, nach denen die Versicherungsdauer maßgeblich ist, gelten, und die Rechtsvorschriften vom Typ A die Gewährung der Leistungen bei Invalidität von der Voraussetzung abhängig machen, daß der Arbeitnehmer vorher während eines bestimmten Zeitraums Geldleistungen bei Krankheit bezogen hat oder arbeitsunfähig war.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, nach denen der Rentner, der eine Erwerbstätigkeit ausübt, der Pflichtversicherung auf Grund dieser Tätigkeit nicht unterliegt, gelten auch

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 18. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – So 31/77:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

für den Rentner, der Anspruch auf eine Rente nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats hat, sofern der Betreffende nicht ausdrücklich Antrag auf Versicherung bei dem Träger stellt, den die zuständige Behörde des ersten Mitgliedstaats bezeichnet hat und der in Anhang 10 der Durchführungsverordnung aufgeführt ist."

2. Artikel 21:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die in Artikel 19 Abs. 1 bezeichneten Arbeitnehmer, die sich im Gebiet des zuständigen Staates aufhalten, erhalten Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, als ob sie dort wohnten, selbst wenn sie für den gleichen Fall der Krankheit oder Mutterschaft schon von ihrem dortigen Aufenthalt Leistungen erhalten haben."

b) Nach Absatz 1 folgt ein neuer Absatz 2:

"2. Absatz 1 findet entsprechend auf die in Artikel 19 Abs. 2 und 3 bezeichneten Familienangehörigen Anwendung. In diesem Fall gewährt der Träger des Aufenthaltsortes die Sachleistungen für Rechnung des Trägers des Wohnortes der Betroffenen."

c) Nach diesem neuen Absatz 2 folgt ein neuer Absatz 3:

"3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grenzgänger und ihre Familienangehörigen."

d) Absatz 2 wird Absatz 4.

3. Artikel 22 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe c Ziffer i auf die in Artikel 19 Abs. 2 und 3 bezeichneten Familienangehörigen

a) wird die nach Absatz 1 Buchstabe c erforderliche Genehmigung von dem Träger des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet die Familienangehörigen wohnen, ausgestellt;

b) werden die Sachleistungen für Rechnung des Trägers des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Familienangehörigen wohnen, vom Träger des Aufenthaltsortes nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften gewährt, als ob der Arbeitnehmer dort versichert wäre. Die Dauer der Leistungsgewährung richtet sich jedoch nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates."

4. Artikel 40:

a) Nach Absatz 2 folgt ein neuer Absatz 3:

"3. a) Für die Feststellung des Leistungsanspruchs nach den in Anhang III aufgeführten Rechtsvorschriften eines Mit-

gliedstaats, die die Gewährung von Leistungen bei Invalidität davon abhängig machen, daß der Betreffende eine bestimmte Zeit lang Geldleistungen bei Krankheit erhalten hat oder arbeitsunfähig war, wird bei einem Arbeitnehmer, für den diese Rechtsvorschriften galten und der von Arbeitsunfähigkeit mit Invaliditätsfolge betroffen wird, während die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats für ihn gelten, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 37 Abs. 1 jeder Zeitraum,

i) für den er wegen dieser Arbeitsunfähigkeit nach den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats Geldleistungen bei Krankheit erhalten hat oder für den ersatzweise der Lohn fortgezahlt wurde,

ii) für den er nach den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats Leistungen bei Invalidität für die auf diese Arbeitsunfähigkeit folgende Invalidität bezogen hat,

berücksichtigt, als ob es sich um einen Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit oder des Bezugs von Geldleistungen bei Krankheit nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats handelte.

b) Für die Anwendung der belgischen Rechtsvorschriften oder der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs wird ein Zeitraum nach Buchstabe a Ziffer ii jedoch nur dann berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer während dieser Zeit arbeitsunfähig im Sinne der betreffenden Rechtsvorschriften war.

c) Der Anspruch auf Leistungen bei Invalidität besteht nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats ab dem Zeitpunkt, zu dem der als Voraussetzung geforderte Zeitraum des vorausgehenden Bezugs von Geldleistungen bei Krankheit oder der Arbeitsunfähigkeit endet, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, zu dem nach den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats

i) der Anspruch auf Leistungen bei Invalidität beginnt oder

ii) der Anspruch des Betreffenden auf Geldleistungen bei Krankheit endet."

b) Absatz 2 wird Absatz 4.

5. Artikel 44 Abs. 2:

Der Satzteil „und unter der Voraussetzung, daß die nach dieser Rechtsvorschrift beziehungsweise

diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten für die Begründung des Leistungsanspruchs in einem anderen Mitgliedstaat nicht berücksichtigt werden." wird gestrichen.

6. Artikel 46 Abs. 2:

Im Vorspann wird „nach Artikel 45“ eingefügt:
„und gegebenenfalls nach Artikel 40 Abs. 3“.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 10 wird in der dritten Zeile zwischen „auf Grund“ und „von Artikel 6 Abs. 1“, eingefügt: „von Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung,“.
2. Artikel 9 Abs. 2:
Der Ausdruck „den Arbeitnehmer“ wird durch „den Verstorbenen“ ersetzt.
3. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

Sachleistungen an Familienangehörige bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnstaat

Die Artikel 21 und 22 der Durchführungsverordnung gelten für die in Artikel 21 Abs. 2 und in

Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung genannten Familienangehörigen jeweils entsprechend. In den in Artikel 21 Abs. 2 und in Artikel 22 Abs. 3 zweiter Satz bezeichneten Fällen wird jedoch

- a) die in Artikel 21 Abs. 1 und in Artikel 22 Abs. 1 der Durchführungsverordnung genannte Bescheinigung von dem Träger des Wohnorts der Familienangehörigen ausgestellt;
 - b) bei Anwendung des entsprechend geltenden Artikels 17 Absätze 6 und 7 der Durchführungsverordnung der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen als zuständiger Träger betrachtet.“
4. Artikel 93:
- a) Im Absatz 1 ist zwischen „sowie Sachleistungen, die“ und „nach Artikel 22,“ einzufügen „nach Artikel 21 Abs. 2,“;
 - b) im Absatz 2 ist zwischen „In den in“ und „Artikel 29 Abs. 1“ einzufügen „Artikel 21 Abs. 2, Artikel 22 Abs. 3,“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Jedoch gilt Artikel 1 Absätze 2 und 4 ab 1. Juli 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Einleitung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71¹⁾ vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf die Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72²⁾ über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 sind am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten. Mit diesem Datum traten sie an die Stelle der Verordnungen Nr. 3 und 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, die am 1. Januar 1959 in Kraft getreten waren.

Nach den Anpassungen im Hinblick auf ihre Anwendung ab dem 1. April 1973 in den neun Mitgliedstaaten wurden die Verordnungen 1408/71 und 574/72 ein erstes Mal durch die Verordnung (EWG) Nr. 1392/74³⁾ und später durch die Verordnung (EWG) Nr. 1203/74⁴⁾ geändert. Die Verordnung Nr. 574/72 war noch durch die Verordnung (EWG) Nr. 2639/74⁵⁾ geändert worden.

Ziel dieses Vorschlags ist es, die Rechte der Wanderarbeitnehmer zu verbessern, was sich mit wachsender Erfahrung als erforderlich erwiesen hat. Ferner wird eine Umverteilung minderen Ausmaßes von finanziellen Lasten zwischen den Trägern der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten vorgeschlagen.

Analyse des Verordnungsvorschlags

Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1

(Änderung des Artikels 14 Abs. 3 der Verordnung 1408/71 sowie die Artikels 4 Abs. 10 der Verordnung 574/72)

Nach Artikel 14 Abs. 3 ist derjenige, der eine Rente nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates bezieht und in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet, von der sich aus dieser Erwerbstätigkeit ergebenden Versicherungspflicht befreit, wenn die Rentner in diesem zweiten Mitgliedstaat nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Die Mitgliedstaaten, in denen eine solche Befreiung besteht, sind Deutschland und Luxemburg. Es hat sich ergeben, daß diese Bestimmung den Arbeitnehmern nicht immer zum Vorteil gereicht, da bestimmte Arbeitnehmer eine Versicherung wünschen, um ihre Rentenansprüche zu verbessern, da die Rente, die sie bereits von einem anderen Mitgliedstaat beziehen, bei Aufgabe jeglicher Erwerbstätigkeit unzureichend sein kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, durch Ergänzung des Artikels 14 Abs. 3 den Personen, die dies wünschen, die Möglichkeit zu geben, sich nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie beschäftigt sind, pflichtzuversichern.

Artikel 1 Abs. 2 und 3 und Artikel 2 Abs. 3 und 4

(Änderung der Artikel 21 und 22 der Verordnung 1408/71 sowie der Artikel 23 und 93 der Verordnung 574/72)

Wohnen die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer gelten, zahlt der Träger des letztgenannten Mitgliedstaates dem Träger des Wohnlandes einen jährlichen Pauschbetrag, der die sich aus der Gewährung der Sachleistungen der Kranken-Mutterschaftsversicherung an diese Familienangehörigen ergebenden Lasten ausgleichen soll. Unter dieser Voraussetzung ist es logisch, daß die Sachleistungen, die den Familienangehörigen bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat gewährt werden, zu Lasten des Trägers ihres Wohnortes gehen. Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist es deshalb, diese Belastung von dem zuständigen Träger auf den Träger des Wohnlandes zu übertragen. Sie hat keinerlei Auswirkung auf die Ansprüche der Betroffenen.

Artikel 1 Abs. 4

(Ergänzung des Artikels 40 der Verordnung 1408/71 durch einen neuen Absatz 3)

- Diese neue Bestimmung soll eine Lücke der Verordnung 1408/71 schließen; es handelt sich hierbei um die Bestimmung der Ansprüche auf Invaliditätsrente nach den Rechtsvorschriften vom Typ A⁶⁾, wenn ein Arbeitnehmer, für den zunächst diese Rechtsvorschriften gegolten haben, erwerbsunfähig wird, während für ihn Rechtsvorschriften vom Typ B⁷⁾ gelten.
- Der zuständige Träger des Vereinigten Königreichs hat nämlich festgestellt, daß er Anträge auf Invaliditätsleistungen von Arbeitnehmern, die erwerbsunfähig geworden sind, während für sie Rechtsvorschriften vom Typ B galten, nicht erledigen kann, weil die Betroffenen zwar die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Vorversicherungszeit und der Erwerbsfähigkeit, nicht jedoch die nach britischen Rechtsvorschriften erforderliche Voraussetzung erfüllen, nach der sie vorher 168 Tage lang Geldleistungen bei Krankheit bezogen haben müssen. Die Verordnung

⁶⁾ Wie Erinnerung, sind Rechtsvorschriften vom Typ A diejenigen, die (im Gegensatz zu den Rechtsvorschriften vom Typ B) vorsehen, daß die Höhe der Leistung bei Invalidität nicht von der Versicherungsdauer abhängig ist; es handelt sich um die Rechtsvorschriften Belgiens, Frankreichs (allgemeines und landwirtschaftliches System), Irlands, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs.

⁷⁾ Haben für einen Arbeitnehmer ausschließlich die zum Typ A gehörenden Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten gegolten, bestimmt sich der Anspruch des Arbeitnehmers ausschließlich nach den Rechtsvorschriften, die bei Eintritt des Versicherungsfalles für ihn galten. Haben für einen Arbeitnehmer zunächst Rechtsvorschriften vom Typ A und sodann Rechtsvorschriften vom Typ B gegolten, so bestimmen sich seine Ansprüche im zeitlichen Verhältnis nach den Rechtsvorschriften vom Typ A und je nach Lage des Falles unabhängig oder im zeitlichen Verhältnis nach den Rechtsvorschriften vom Typ B.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 149 vom 5. Juli 1971

²⁾ ABl. EG Nr. L 74 vom 27. März 1972

³⁾ ABl. EG Nr. L 152 vom 8. Juni 1974

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 138 vom 26. Mai 1976

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 283 vom 19. Oktober 1974

1408/71 enthält jedoch keine Vorschrift, nach der die Zahlung der Geldleistungen bei Krankheit in einem Mitgliedstaat der Zahlung dieser Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat gleichgestellt werden kann.

- Ein ähnliches Problem tritt bei der Anwendung der belgischen und niederländischen Rechtsvorschriften auf. Zwar unterscheiden sich diese von den britischen Rechtsvorschriften dadurch, daß sie den Anspruch auf Invaliditätsleistungen nicht von der Voraussetzung abhängig machen, daß tatsächlich vorher Geldleistungen bei Krankheit gezahlt worden sind; sie stehen jedoch den britischen Rechtsvorschriften insofern nahe, als der Anspruch erst nach einer Arbeitsunfähigkeit von bestimmter Dauer besteht⁸⁾, was ebenfalls die Gleichstellung der Krankheits- oder Erwerbsunfähigkeitszeiten mit Zeiten der Arbeitsunfähigkeit erforderlich macht.
- Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i soll diese Gleichstellung ermöglichen. Außerdem ist folgendes berücksichtigt worden:

1. in mehreren Mitgliedstaaten erfolgt Lohnfortzahlung statt Zahlung von Leistungen bei Krankheit;
2. nach den Rechtsvorschriften vom Typ B kann der Anspruch auf Invaliditätsrente nach einem kurzen Zeitraum der Zahlung von Leistungen bei Krankheit bestehen oder sogar ohne daß die Arbeitsunfähigkeit zu einer derartigen Zahlung Veranlassung gab.

Infolgedessen werden auch Zeiten, während deren dem Arbeitnehmer sein Entgelt weitergezahlt worden ist (Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i), und Zeiten, während deren er nach Rechtsvorschriften vom Typ B Leistungen bei Invalidität erhalten hat (Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii), Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder des Bezugs von Geldleistungen bei Krankheit gleichgestellt.

- Invaliditätsleistungen können jedoch nur unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, daß der Betreffende arbeitsunfähig im Sinne der betreffenden Rechtsvorschriften vom Typ A war (Absatz 3 Buchstabe b).

Diese Vorschrift gilt nicht für die niederländischen Rechtsvorschriften, da Anspruch auf eine Rente wegen Arbeitsunfähigkeit schon von einer Erwerbsbeschränkung von 15 v. H. bestehen kann. Würde verlangt, daß der Betreffende vollständig erwerbsunfähig ist, so würden bestimmte Arbeitnehmer die Gleichstellung nach Buchstabe a und damit einer niederländischen Rente verlustig gehen.

- Sodann wird in Absatz 3 Buchstabe c bestimmt, daß nach den betreffenden Rechtsvorschriften der Anspruch auf Leistungen erst nach Ablauf des

festgesetzten vorherigen Zeitraums einsetzen kann, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf Geldleistungen bei Krankheit nach den Rechtsvorschriften vom Typ B endet oder der Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach den letztgenannten Rechtsvorschriften beginnt.

Artikel 1 Abs. 5

(Änderung des Artikels 44 Abs. 2 der Verordnung 1408/71)

Ziel dieser Änderung ist die Aufhebung der letzten Einschränkung der Möglichkeit, die Feststellung einer Rente in einem Mitgliedstaat bei gleichzeitigem Bezug einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Rente aufschieben zu lassen. In erster Linie sind die in Frankreich beschäftigten italienischen Arbeitnehmer betroffen, die auf diese Weise mit 60 Jahren ihre italienische Rente erhalten und weiterhin ihre Ansprüche auf französische Rente verbessern können; die französische Rente, die ebenfalls mit 60 Jahren bezogen werden kann, erhöht sich für jedes weitere Beitragsjahr um 5 v. H.⁹⁾, selbst wenn in Frankreich zurückgelegte Versicherungszeiten für den Erwerb des Anspruchs auf die italienische Rente berücksichtigt worden waren.

Artikel 1 Absatz 6

(Änderung des Artikels 46 Abs. 2 der VO 1408/71)

Der vorgeschlagene Zusatz ist eine Folge des in Artikel 1 Absatz 4 vorgeschlagenen neuen Absatzes 3 zu Artikel 40. Dieser neue Absatz wirkt sich dergestalt aus, daß die Invaliditätsrenten, auf die erst mit der tatsächlichen Gleichstellung nach Artikel 40 Absatz 3 Anspruch erworben wird, „pro rata temporis“ berechnet werden, das heißt, nach der in dem betreffenden Land zurückgelegten Versicherungsdauer im Verhältnis zu der Gesamtdauer der in allen Mitgliedstaaten, in denen der Arbeitnehmer beschäftigt war, zurückgelegten Versicherungszeiten.

Artikel 2 Absatz 1

Siehe Artikel 1 Absatz 1.

Artikel 2 Absatz 2

(Änderung des Artikels 9 Abs. 2 der VO 574/72)

Die vorgeschlagene Änderung soll die Gewährung von Sterbegeld an die Empfänger von Renten, die nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten geschuldet werden, ermöglichen, wenn diese in einem Mitgliedstaat wohnen, dessen Rechtsvorschriften kein Sterbegeld vorsehen. In Artikel 9 Absatz 2 war dieses Problem für Arbeitnehmer geregelt. Dadurch, daß „Arbeitnehmer“ durch „Verstorbener“ ersetzt wird, ist diese Frage auch für Rentenempfänger gelöst.

Artikel 2 Absätze 3 und 4

Siehe Artikel 1 Absätze 2 und 3.

⁸⁾ Die französischen Rechtsvorschriften vom Typ A enthalten keine dieser Voraussetzungen. Anspruch auf Invaliditätsrente besteht von dem Zeitpunkt an, zu dem die Konsolidierung des Zustands des Betreffenden festgestellt wird.

⁹⁾ Bei einer Versicherungslaufbahn von 37½ Jahren beläuft sich die Rente auf 25 v. H. des Lohnes, wenn der Versicherte 60 Jahre alt ist, und auf 50 v. H. des Lohnes bei 65 Jahren.

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Anhänge zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1209/76²⁾, insbesondere auf Artikel 95,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1209/76²⁾, insbesondere auf Artikel 121,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang V zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, in dem die besonderen Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten aufgeführt sind, muß geändert werden, um einerseits den Auswirkungen der Änderung des Artikels 44 Abs. 2 der Verordnung auf die irischen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen und andererseits die Bestimmungen über den Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung in den Niederlanden klarzustellen.

Anhang 2 zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie die Anhänge 2, 5, 7 und 10 zur Verordnung (EWG) Nr. 574/72 müssen angepaßt werden, um den zwischen bestimmten Mitgliedstaaten in Anwendung dieser Verordnungen geschlossenen Vereinbarungen und den im internen Verwaltungsaufbau der Mitgliedstaaten eingetretenen Änderungen Rechnung zu tragen;

¹⁾ ABl. EG Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2

²⁾ ABl. EG Nr. L 138 vom 26. Mai 1976, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1

⁴⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

⁵⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 werden wie folgt geändert:

1. Anhang II – Teile A und B:

Unter „9. Dänemark – Deutschland“

— wird Buchstabe a gestrichen;

— die Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

2. Anhang V:

a) In Abschnitt „E. Irland“ wird ein Absatz 8 hinzugefügt:

„8. Bei Anwendung des Artikels 44 Abs. 2 ist ein Arbeitnehmer, der nicht tatsächlich aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist, während dies Voraussetzung für den Bezug von Altersrente ist, so zu behandeln, als habe er den Aufschub der Feststellung der Altersrente, auf die er nach den irischen Rechtsvorschriften Anspruch hätte, ausdrücklich beantragt.“

b) Abschnitt „H. Niederlande“:

i) Die Überschrift zu der Nummer 1. und die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

1. Freiwillige Krankenversicherung

a) Wer eine Altersrente nach den niederländischen Rechtsvorschriften und zugleich eine Altersrente nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats bezieht, gilt für die Anwendung des Artikels 27 und/oder 28 als Anspruchsberechtigter in bezug auf Sachleistungen, sofern er – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 9 – die Voraussetzungen für die Zulassung zu der im Ziekenfondswet (Krankenversicherungsgesetz – Sachleistungen) vorgesehenen Alterskrankenversicherung oder freiwilligen Versicherung erfüllt.

Dies gilt auch für eine verheiratete Frau, deren Mann eine Altersrente für Verheiratete nach den niederländischen Rechtsvorschriften bezieht und die Voraussetzungen für

die Zulassung zur Alterskrankenversicherung oder freiwilligen Versicherung erfüllt.

- b) Wer eine Altersrente nach den niederländischen Rechtsvorschriften bezieht und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, hat, sofern er in der im Ziekenfondswet vorgesehenen Alterskrankenversicherung oder freiwilligen Versicherung versichert ist, für sich und seine Familienangehörigen einen Beitrag zu entrichten, der auf der Grundlage der halben Durchschnittskosten berechnet ist, die in den Niederlanden für die ärztliche Behandlung einer älteren Person und ihrer Familienangehörigen entstehen. Auf diesen Beitrag wird zu Lasten der im Ziekenfondswet vorgesehenen Pflichtversicherung eine Kürzung angewendet, die der ebenfalls zu Lasten der im Ziekenfondswet vorgesehenen Pflichtversicherung gehende Kürzung entspricht, die den in den Niederlanden wohnenden Versicherten der Alterskrankenversicherung gewährt wird, deren Beitrag auf der gleichen Grundlage festgesetzt wird."

- ii) Die Nummer 1. wird durch folgenden Buchstaben ergänzt:

„c) Jemand, der keine Altersrente nach den niederländischen Rechtsvorschriften bezieht und, falls er verheiratet ist, dessen Ehegatte keine Altersrente für Verheiratete nach den niederländischen Rechtsvorschriften bezieht, hat, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und bei der im Ziekenfondswet vorgesehenen freiwilligen Versicherung versichert ist, für sich und jeden über 16 Jahre alten Familienangehörigen einen Beitrag in Höhe des Durchschnitts der Beiträge zu entrichten, die die niederländischen Krankenkassen für die in den Niederlanden wohnenden freiwillig Versicherten festgesetzt haben. Der Beitrag wird auf den nächsthöheren vollen Guldenbetrag aufgerundet."

Artikel 2

Die Anhänge zur Verordnung (EWG) Nr. 574/72 werden wie folgt geändert:

1. Anhang 2:

Abschnitt „H. Niederlande“

Die Nummer 4. erhält folgende Fassung:

„4. Arbeitslosigkeit:

- | | |
|--|---|
| a) Leistungen der Arbeitslosenversicherung: | Bedrijfsvereniging (Berufsgenossenschaft), der der Arbeitgeber des Versicherten angeschlossen ist |
| b) Leistungen der staatlichen Fürsorge: | |
| i) Wenn der Versicherte in den Niederlanden wohnt | Die Gemeindeverwaltung des Wohnorts |
| ii) Bei Anwendung des Artikels 71 der Verordnung, wenn der Betreffende außerhalb der Niederlande wohnt | Verwaltung der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat oder der Arbeitgeber wohnt." |

2. Anhang 5:

- a) Der Abschnitt „2. Belgien – Deutschland“ wird durch folgenden Buchstaben ergänzt:
- „e) Vereinbarung vom 4. Dezember 1975 über den Verzicht auf die Erstattung der Arbeitslosen gewährten Leistungen“
- b) Der Abschnitt „3. Belgien – Frankreich“ wird durch folgenden Buchstaben ergänzt:
- „e) Vereinbarungen vom 14. Mai 1976 über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle nach Artikel 105 Abs. 2 der Durchführungsverordnung“
- c) Der Abschnitt „6. Belgien – Luxemburg“ wird durch folgenden Buchstaben ergänzt:
- „e) Vereinbarung vom 16. April 1976 über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen Kontrolle und der ärztlichen Untersuchungen nach Artikel 105 Abs. 2 der Durchführungsverordnung“
- d) Der Abschnitt „8. Belgien – Vereinigtes Königreich“ erhält folgende Fassung:
- „3. Belgien – Vereinigtes Königreich
„Briefwechsel vom 4. Mai 1976 und vom 14. Juni 1976 über die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle der Arbeitsunfähigkeit und über die Amtshilfe“
- e) Der Abschnitt „19. Deutschland – Luxemburg“ wird durch folgenden Buchstaben ergänzt:
- „c) Vereinbarung vom 14. Oktober 1975 über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle nach Artikel 105 Abs. 2 der Durchführungsverordnung.

- d) Vereinbarung vom 14. Oktober 1975 über die Einziehung und Beitreibung der Beiträge der sozialen Sicherheit“
- f) Der Abschnitt „28. Irland – Luxemburg“ erhält folgende Fassung:
- „28. Irland – Luxemburg
- Briefwechsel vom 26. September 1975 und vom 5. August 1976 zu Artikel 36 Abs. 3 und 63 Abs. 3 der Verordnung und über Artikel 105 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf die Erstattung der Kosten der nach den Kapiteln 1 oder 4 des Titels III der Verordnung gewährten Sachleistungen und der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle nach Artikel 105 der Durchführungsverordnung)“
- g) Der derzeitige Text unter „34. Luxemburg – Niederlande“ wird zum Buchstaben a; es folgt der neue Buchstabe b:
- „b) Vereinbarung vom 1. November 1976 über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle nach Artikel 105 Abs. 2 der Durchführungsverordnung“
- h) Der Abschnitt „36. Niederlande – Vereinigtes Königreich“ erhält folgende Fassung:
- „36. Niederlande – Vereinigtes Königreich
- a) Artikel 3 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 12. Juni 1956 über die Durchführung des Abkommens vom 11. August 1954
- b) Briefwechsel vom 24. Februar 1976 und vom 5. März 1976 zu Artikel 36 Abs. 3 und Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (Verzicht auf die Erstat-
- tung der nach den Kapiteln 1 und 4 des Titels III der Verordnung gewährten Sachleistungen)“
3. Anhang 7:
- G. Luxemburg erhält folgende Fassung:
- „G. Luxemburg: Caisse d'Epargne (Sparkasse), Luxembourg“.
4. Anhang 10:
- a) Der Abschnitt „C. Deutschland“ wird durch folgende Nummer 9 ergänzt:
- | | |
|---|---|
| „9. Bei Anwendung des Artikels 14 Abs. 3 der Verordnung | Der Träger, an den die Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden oder, wenn der Antrag gleichzeitig mit dem Rentenantrag oder nach diesem gestellt wird, der mit der Bearbeitung dieses Rentenantrags beauftragte Träger“. |
|---|---|
- b) Der Abschnitt „G. Luxemburg“ wird durch folgende Nummer 9 ergänzt:
- | | |
|---|--|
| „9. Bei Anwendung des Artikels 14 Abs. 3 der Verordnung | Der je nach der Art der ausgeübten Beschäftigung zuständige Träger“. |
|---|--|
- Artikel 3
- Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
- Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung**Einleitung**

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71¹⁾ vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72²⁾ über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 sind am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten. Mit diesem Datum traten sie an die Stelle der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, die am 1. Januar 1959 in Kraft getreten waren.

Nach den Anpassungen im Hinblick auf ihre Anwendung ab 1. April 1973 in den neun Mitgliedstaaten wurden die Verordnungen 1408/71 und 574/72 ein erstes Mal durch die Verordnung (EWG) Nr. 1392/74³⁾ und später durch die Verordnung (EWG) Nr. 1209/74⁴⁾ geändert. Die Verordnung Nr. 574/72 war noch durch die Verordnung (EWG) 2639/74⁵⁾ geändert worden.

Ziel dieses Vorschlags ist es, den zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten in Anwendung der Verordnungen geschlossenen Vereinbarungen und den Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Verteilung der Kompetenzen zwischen ihren Behörden, Organismen oder Trägern der sozialen Sicherheit hinsichtlich der Durchführung der Verordnungen Rechnung zu tragen.

Analyse des Verordnungsvorschlags**Artikel 1 Abs. 1**

(Änderung der Nummer 9 des Anhangs II zur VO 1408/71)

Es handelt sich um die Streichung einer im Anhang II zur Verordnung 1408/71 erwähnten Bestimmung eines bilateralen Abkommens zwischen Dänemark und Deutschland, die somit hinfällig wird. Es hat sich nämlich ergeben, daß die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung gegenstandslos geworden war.

Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a

(Änderung des Anhangs V, Abschnitt E. Irland)

Diese Änderung ergibt sich aus der Änderung des Artikels 44 Abs. 2 der Verordnung 1408/71. In dieser Änderung ist ausgeführt, daß ein Arbeitnehmer, für den die irischen Rechtsvorschriften gegolten haben, und der nach Erreichen des Rentenalters weiterarbeitet und die Feststellung seiner Rente in einem anderen Mitgliedstaat beantragt hat, die Auf-

schiebung der Feststellung seiner irischen Rente nicht ausdrücklich zu beantragen braucht, da diese nur gewährt werden kann, wenn der Betreffende jegliche Erwerbstätigkeit aufgegeben hat.

Artikel 1 Abs. 2 b)**Artikel 1 Abs. 2 b**

(Änderung des Anhangs V, Abschnitt H. Niederlande)

1. Die Änderung von Buchstabe a wird dadurch erforderlich, daß verheiratete Frauen in den Niederlanden keinen eigenen Anspruch auf Altersrente haben. Vielmehr erhält der Ehemann die Rente zum Satz „Verheiratete“. Infolgedessen ist eine Vorschrift einzufügen, nach der eine verheiratete Frau, deren Mann nach den niederländischen Rechtsvorschriften eine Altersrente für Verheiratete bezieht, selbst als Bezieherin einer Altersrente nach diesen Rechtsvorschriften gilt. Einziger Zweck dieser Fiktion ist, die Kosten der Leistungen der Krankenversicherung, die diesen Personen gewährt werden, wenn sie in den Niederlanden wohnen und eine Altersrente von einem anderen Mitgliedstaat beziehen, zu Lasten der Niederlande gehen zu lassen. Gegenwärtig werden diese Aufwendungen von dem die Rente zahlenden anderen Mitgliedstaat getragen.
2. Durch die Änderung von Buchstabe b soll auch Beziehern einer niederländischen Altersrente, die nicht in den Niederlanden wohnen, die Kürzung des Beitrags zur freiwilligen Krankenversicherung zugute kommen, die in den Niederlanden wohnenden älteren Personen gewährt wird und zu Lasten der Pflichtversicherung geht.
3. Der neue Buchstabe c enthält die Vorschriften für die Festsetzung der Beiträge, welche Personen zur freiwilligen Krankenversicherung (für andere als ältere Personen) zu entrichten haben, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und keine niederländische Altersrente beziehen. Diese Vorschriften werden erforderlich, weil es in den Niederlanden keine landeseinheitlichen Beiträge gibt, da jede einzelne Krankenkasse die Höhe der Beiträge für die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Versicherten selbst festsetzt. Von den im Ausland lebenden Versicherten soll also ein Beitrag erhoben werden, der dem Durchschnitt der von den in den Niederlanden wohnenden Versicherten zu zahlenden Beiträge entspricht.

Artikel 2 Abs. 1 und 3

(Änderung der Anhänge 2 und 7 zur VO 574/72)

Es geht darum, daß die Niederlande und Luxemburg andere Träger beziehungsweise Stellen mit der Durchführung bestimmter Verordnungsbestimmungen beauftragt haben.

1) ABl. EG Nr. L 149 vom 5. Juli 1971

2) ABl. EG Nr. L 74 vom 27. März 1972

3) ABl. EG Nr. L 152 vom 8. Juni 1974

4) ABl. EG Nr. L 138 vom 26. Mai 1976

5) ABl. EG Nr. L 283 vom 19. Oktober 1974

Artikel 2 Abs. 2

(Änderung des Anhangs 5 zur VO 574/72)

Es handelt sich darum, daß bestimmte Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind, die vornehmlich den gegenseitigen Verzicht auf die Erstattung der von den Trägern eines vertragschließenden Teils für Rechnung der Träger des anderen vertragschließenden Teils gewährten Leistung zum Inhalt haben.

Artikel 2 Abs. 4

(Änderung des Anhangs 10 zur VO 574/72)

Es empfiehlt sich, die Träger aufzuführen, an die sich die Personen, die die in Artikel 14 Abs. 3 n. F. vorgesehene Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen wollen, wenden müssen.

